



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich in der
Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 15. Februar.

[Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Da das Vorkommen von Pocken an den Cuten der Kühe nicht nur von wissenschaftlichen, sondern — Behufs der Erneuerung der Schutzpocken-Lymphe — auch von wesentlich practischen Interesse ist, so werden die Viehbesitzer hiermit aufgefordert, auf dergleichen Pocken aufmerksam zu sein und auf dem kürzesten Wege durch den nächsten Arzt oder Thierarzt den Herren Landrätthen hiervon schleunig Anzeige zu machen. Die Letzteren haben alsdann eine Untersuchung durch Sachverständige ungesäumt anzuordnen und die hierüber an Ort und Stelle aufgenommene Verhandlung an uns einzureichen.

Dergleichen Pocken werden besonders im Frühjahr beim Wechsel der Fütterung beobachtet. Für den Fall, daß dieselben als wirkliche Kuhpocken anerkannt, und zur Entnahme und zur Verwahrung von Lymphe tauglich befunden werden, haben die Eigenthümer der Kühe eine Prämie von Fünf Thalern zu gewärtigen.

Die landrätthlichen Behörden haben diese Bekanntmachung durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.
Doppeln, den 16. Januar 1856. Königliche Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der im diesjährigen Kalender am 14. Mai d. J. anstehende Kram-, Roß- und Viehmarkt zu Bauernwiz wird auf den 30. April d. J. verlegt.

Doppeln, den 2. Februar 1856. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 16. Die Unterhaltung der Wege betreffend.

Die Dominien und Gemeinden des Kreises haben meiner Kreisblatt-Aufforderung vom 24. Januar d. J., die Unterhaltung der Wege betreffend, nicht überall genügt.

Um die Unfahrbarkeit derselben, welche sich überall bemerkbar macht, zu beheben, ist Herr Wegebau-Respizient Seeliger beauftragt worden, die Wege zu bereisen und wo in Folge seiner Aufforderung nicht sofort die nöthige Zahl von Arbeitern gestellt wird, um die Gräben zu öffnen und dem Wasser vom Planum der Wege Abgang zu verschaffen, unversäumt für Rechnung der Verpflichteten Lohnarbeiter in Dienst zu nehmen und die Lohnbeträge, event. zur exekutivischen Beitreibung, hierher zu liquidiren.

Sobald die Beschaffenheit der Wege die Riesaufuhr gestattet, ist auch in dieser Beziehung meiner Kreisblatt-Befugung vom 24. Januar c. zu genügen.

Auch haben die Wegebau-Verpflichteten Anstalten zu treffen, daß im Monate März die Baum-pflanzungen überall ergänzt werden können.

Neustadt, den 13. Februar 1856.

Der Königliche Landrath.

Nr. 17. Pferdediebstahl.

In der verflossenen Nacht sind in Wilkau, hiesigen Kreises, 2 Stück Pferde und ein Wagen aus verschiedenen Gehöften gestohlen worden.

Der Wagen kann nicht genau beschrieben werden, weil eine mangelhafte Anzeige vorliegt; von den

Pferden aber, welche beide Fuchsstuten sind, ist das Eine 12 Jahre alt und mit einer Blässe gezeichnet, das Andere ohne Abzeichen und erst im Alter von 6 Jahren. Die Polizei-Verwaltungen und Königl. Gensdarmen des Kreises werden zur Invigilierung und Ermittlung der Diebe hiervon mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß die Entführung des Fuhrwerks in der Richtung nach Bülz geschehen ist.
Neustadt, den 14. Februar 1856. Der Königliche Landrath.

Nr. 18. Den Typhus betreffend.

In den Ortschaften Brzesniß und Lobkowitz ist der Typhus zum Ausbruche gekommen. Dies veranlaßt mich, die Ortsbehörden des Kreises auf die Bestimmungen des zweiten Abschnittes der sanitäts-polizeilichen Vorschriften vom 8. August 1835 (Gesetzaml. pro 1835) hinzuweisen und dieselben aufzufordern, streng darauf zu halten, daß

1, jeder Erkrankungsfall bedeutlicher Art der Polizeibehörde zur Kenntniß gebracht werde.

Letzgenannte Behörde wird den Character der Krankheit ärztlich feststellen lassen und mir weiter zu berichten haben.

2, Wird der typhöse Character der Krankheit ermittelt, so muß der Kranke von den gesunden Familiengliedern abgesondert, das Krankenzimmer täglich mehrere Male gelüftet und mit Chlor und Essig-Dämpfen durchräuchert werden.

3, Die Abgänge des Kranken müssen aus dem Zimmer sogleich entfernt, in eine besondere Grube abgelagert oder unter Dünger vergraben und mit Kalk überstreuet werden.

4, Ereignet sich ein Erkrankungsfall bei ortsarmen Familien, so ist für Rechnung des Ortsarmen-Verbandes sofort ärztlicher Beistand zu erwirken und die nöthige Pflege dem Kranken zu vermitteln.

5, Alle Pfützen in den Ortschaften und andere stagnirende Gewässer sind möglichst zu entfernen und die Gräben an denen Wohnhäuser belegen sind, zu reinigen.

6, Die Typhusleichen sind einer Chlor-Cläucherung zu unterwerfen, dürfen in den Häusern und Kirchen nicht ausgestellt und müssen in verpichtten Särgen zur Erde bestattet werden.

7, Vor und nach den Begräbnissen solcher Leichen dürfen in den Sterberwohnungen keine Zusammenkünfte von Personen, noch weniger Trauermahle veranstaltet werden. Jedes Gepränge ist sorgfältig zu vermeiden und die Leichenbegleitung auf die nächsten Unverwandten zu beschränken.

8, Sowohl nach erfolgter Genesung der Erkrankten, als in Fällen ihres Todes, müssen die im Gebrauche gewesenen Effekten desinfizirt werden.

Den genesenen Kranken ist der Verkehr mit anderen Personen erst zu gestatten, wenn dieselben sorgfältig gereinigt worden sind.

Den Ortspolizei-Behörden und den Gemeinde-Behörden des Kreises wird die Beaufsichtigung und Befolgung dieser sanitätspolizeilichen Maaßregeln zur Pflicht gemacht.

Neustadt, den 14. Februar 1856.

Der Königliche Landrath.

V e r b o t.

Der von Haselvorwerk über Kohlsdorf nach Schmitsch führende Kirch-Fußweg darf bei Strafe weder mit Radwern und Karren befahren, noch als Viehtrieb benutzt werden, was ich dem Publikum hierdurch zur Kenntniß bringe.

Neustadt, den 11. Februar 1856.

Der Königliche Landrath.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verordnung vom 29. Juni 1837 (Stück 28 Nr. 108) werden nachstehende, im hiesigen Kreise für 1856 etablirte Privat-Beschäl-Stationen bekannt gemacht:

1. Erbschulze Joseph Rehmer in Krewitz 4 Beschäler;
2. Bauer Joseph Nieger in Kohlsdorf 1 Beschäler;
3. Landesältester Anselm Meymann in Stiebendorf 1 Beschäler;
4. Kretschmer Joseph Langer in Ehrzeliß 2 Beschäler;
5. Landesältester Graf Seherr-Thoß in Dobrau 1 Beschäler;
6. Kretscham-Auszügler Joseph Otte in Siebenhuben 1 Beschäler;
7. Mühlenbesitzer Ferdinand König in Schwesterwitz 1 Beschäler.

Neustadt, den 13. Februar 1856.

Der Königliche Landrath.

Bauverdingung.

Der exclus. der Hand- und Spanndienste auf 130 Thlr. 8 Sgr. veranschlagte Neubedachungsbau beim Schul- und Küsterhause zu Dittersdorf soll im Termine den 26. d. Mts. als Dienstags B. M. um 11 Uhr in meiner Amts-Kanzlei hieselbst an den Mindestfordernden öffentlich verdingen werden. Qualifizierte Bauhandwerker lade ich hierzu mit dem Bemerkten ein, daß auf die Spann- und Handdienste besondere Gebote abgegeben werden müssen und der Zuschlag den Interessenten vorbehalten bleibt.

Neustadt, den 7. Februar 1856. Der Königliche Landrath.

Nachdem der gebildete Fundations-Fonds der Provinzial-Vieh-Assuranz-Societät bis auf einen geringen Bestand verausgabt worden, ist höheren Orts zur Verstärkung desselben, so wie mit Rücksicht auf die, wegen der im Beutbener und Tost-Gleiwitzer Kreise ausgebrochen gewesenen Rindviehseuche, zu erwartenden Bonifikations-Ansprüche, eine Ausschreibung der Beiträge nach den Societäts-Thaler-Erträgen des Catasters pro 1855/56 mit **Einem Pfennig pro Thaler** angeordnet worden.

Die Ortsgerichte des Kreises fordere ich daher auf, den Beitrag von 1 Pf. pro Thaler der Versicherungssumme von den Associaten einzuziehen und mit der Steuer pro März d. J. im Gesamtbetrage an die Königl. Kreis-Steuer-Kasse hieselbst abzuführen.

Neustadt, den 1. Februar 1856.

Der Königliche Landrath.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbrief. Der 12jährige Knabe Vincenz Kipka aus Körnitz, hiesigen Kreises, treibt sich seit längerer Zeit vagabondirend umher. — Die Ortspolizeibehörden und Königl. Gensdarmen des Kreises veranlasse ich, auf den Herumtreiber zu achten, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und der Dominal-Polizei-Verwaltung in Körnitz zur weiteren Bestimmung hiervon Mittheilung zu machen.

Neustadt, den 9. Februar 1856.

Der Königliche Landrath.

Steckbriefs-Widerruf. Nach einer Mittheilung des Königl. Kreisgerichts zu Reisse findet der von dieser Behörde hinter dem vormaligen Gutsbesitzer Theodor von Silgenheimb unterm 3. September v. J. (Kreisblatt Stück 28) erlassene Steckbrief seine Erledigung, was ich hierdurch zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden und Königl. Gensdarmen des Kreises bringe.

Neustadt, den 12. Februar 1856.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

Bekanntmachung.

Am 1. Januar d. J. ist dem Tagelöhner Johann Bullik aus Neustadt von der dortigen Polizei-Verwaltung ein Scheffel Korn abgenommen worden. Der unbekante Eigenthümer wird zur schleunigen Meldung aufgefordert.

Leobschütz, den 4. Februar 1856.

Der Königliche Staats-Anwalt.
(gez.) Heimbrod.

Bekanntmachung.

Am 30. Januar d. J. sind dem Häusler Franz Beja aus Dratsch, von der Polizei-Verwaltung in Zülz sechs Hühner als wahrscheinlich gestohlen abgenommen worden. Der unbekante Eigenthümer wird zur schleunigen Meldung aufgefordert.

Leobschütz, den 6. Februar 1856.

Der Königliche Staats-Anwalt.
(gez.) Heimbrod.

In Zülz verlaufen vom 13. bis 20. Febr. c. die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewicht.

Aug. Urkt 17 Eth. Brod; u. 12 Eth. Semmel;	Am. Rapsch 15 Eth. Brod; u. 12 Eth. Semmel;
Sers. Forell 18 " " " 12 " "	Em. Rötter 18 " " " 12 " "
E. Gornig 18 " " " 12 " "	Aug. Spottke 16 " " " 11 " "
A. Hampel 18 " " " 12 " "	Marie Lanne 18 " " " 12 " "

Zülz, den 13. Februar 1856.

Der Magistrat.

Vom 11. bis 18. Febr. c. werden am hiesigen Orte die Backwaaren für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:

J. Bernard	22 Etb. Brod u.	14 Etb. Semmel;	A. Konczek	— Etb. Semmel;
P. Glinka	21 " " "	12 " "	J. Klose	14 Etb. Brod u.
H. Ebert	23 " " "	15 " "	R. März	21 " " "
A. Friedrich	— " " "	— " "	C. Schneider	12 " "
F. Görlich	18 " " "	14 " "	J. Schwanger	20 " " "
A. Kosubek	18 " " "	12 " "	J. Thiel	— " " "
Magd. Kubis	— " " "	— " "	L. Burczig	18 " " "

Ober-Glogau, den 12. Februar 1856. Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

No.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 12. Februar 1856.			Ober-Glogau, den 8. Februar 1856.			Zülz, den 11. Februar 1856.		
		Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrig. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.
1.	Weizen	4 20	4 2 6	3 15	4 20	4 10	4 —	4 15	4 —	3 25
2.	Roggen	3 12	3 8 6	3 5	3 15	3 12 6	3 5	3 15	3 12 6	3 10
3.	Gerste	2 13	2 9	2 5	2 10	2 6	2 2	2 10	2 7 6	2 5
4.	Hafer	1 6	1 3 6	1 1	1 10	1 7 6	1 4	1 7 6	1 5	1 2 6
5.	Erbsen	3 15	—	—	3 17 6	3 12	3 8	—	—	—
6.	Heiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kartoffeln	—	—	—	—	28	—	—	1 5	—
8.	Heu pro Centner	— 26	—	—	— 28	— 26	— 23	— 24	— 22	— 20
9.	Stroh „ Schock	7 15	—	—	—	7 15	—	—	7 15	—

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Druck und Verlag von: J. Raupach.